

Stellungnahme

Zu den Anfragen aus der Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses vom 14.06.2007

Thema: Ausbau der Straße „Zur Hessenschanze“

„Die Mindestbreite für Gehwege im Hinblick auf die Nutzbarkeit durch Schwerbehinderte beträgt 2,00 m.“

In der Begründung zum Abwägungsbeschluss vom 14.06.2007 wird in der Stellungnahme der Verwaltung zu der Eingabe Nr. 1 der Anwohner ausgesagt, dass die Bemessung des geplanten Verkehrsraumquerschnitts entsprechend geltender Richtlinien erfolgte, wonach die Mindestbreite von Gehwegen an Anliegerstraßen 1,50 m beträgt. Das von dem Anwohner benannte Maß von 2,00 m entstammt der DIN 18024 mit den Inhalten über barrierefreies Bauen. Die DIN 18024 ist nach Auskunft des Landesbauministeriums in Düsseldorf jedoch nicht bauaufsichtlich eingeführt entsprechend § 3, Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NRW) und entspricht daher nicht den anerkannten Regeln der Technik.

„Die Bauklasse 5 oder 6 der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 01) ist für den Ausbau von Erschließungsstraßen ausreichend. Fahrbahnen mit Belastungen durch Busverkehr sind gemäß Bauklasse 3 zu befestigen.“

Die Bauklasse 6 ist aufgrund der geringen Aufbaustärke lediglich in Wohnwegen von geringer Länge und mit sehr geringer Verkehrsbelastung anzuwenden. Die Bauklassen 5 und 6 gelten nur für Bereiche ohne

Busverkehr, daher wurde die Bauklasse 4 gewählt. Diese ist als ausreichend zu betrachten, da höhere Bauklassen nur für die Herstellung von Busfahrstreifen mit einer Belastung von mehr als 150 Bussen/Tag und bei der Lage von Haltestellen in der Fahrbahn anzuwenden sind.

Kostenübernahme für den Verbreiterungsbereich der Fahrbahn:

Der finanzielle Mehraufwand im Verbreiterungsbereich der Fahrbahn (6,50 m – 5,50 m = 1,00 m) im Vergleich zu der Bauweise für die Herstellung des Gehweges wird gemäß der Darstellung in der Bauausschusssitzung durch die Stadt Rheine getragen.